

S a t z u n g

d e r

Landsmannschaft Ostbrandenburg/Neumark e.V.



In der Fassung vom 20. März 2015

Vorwort

Diese Satzung wurde am 20. März 2015 auf der Bundesversammlung in
Fürstenwalde beschlossen.
Sie ersetzt die Satzung vom 12. März 2010.

Gender-Hinweis

Die verwendete maskuline bzw. feminine Sprachform dient der leichteren
Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht.

Die Landsmannschaft Ostbrandenburg/Neumark ist unter der Nummer 3111
beim Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder eingetragen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Landsmannschaft Ostbrandenburg/Neumark e.V.“ Sie ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz der Landsmannschaft ist Fürstenwalde (Spree).

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Landsmannschaft vertritt die Interessen der Landsleute, die aus den bis 1945 zur Provinz Brandenburg gehörenden Gebieten -einschließlich der Kreise Arnswalde und Friedeberg- östlich der Oder und Neiße stammen sowie deren Nachfahren, und der dort lebenden deutschen Minderheit.
Sie ist der deutschen Geschichte und dem Erbe der deutschen Kultur dieser Region verpflichtet. Sie verbreitet darüber im In- und Ausland Kenntnisse und pflegt und entwickelt im Sinne des § 96 BVFG Kulturgut. Die Landsmannschaft fördert Heimatpflege und Heimatkunde. Sie fördert die Verständigung unter den Völkern, besonders mit dem polnischen Nachbarn. Sie steht ein für Heimatrecht und Minderheitenschutz.
- (2) Die Landsmannschaft bildet zu diesem Zweck
 - in den Bundesländern Landesverbände mit Kreis- und Ortsverbänden.
 - die Bundesländer übergreifende Heimatkreise.Die Landsmannschaft hat auch natürliche Personen als Direktmitglieder.
- (3) Die Landsmannschaft arbeitet mit Organisationen und Einrichtungen, z.B. Bibliotheken und Museen, die ähnliche oder gleiche Ziele haben, und insbesondere mit der Stiftung Brandenburg eng zusammen.
- (4) Die Landsmannschaft ist Vertreter und Berater im Sinne des § 95 BVFG für Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler aus der unter §2 (1) genannten Personengruppe.
- (5) Die Landsmannschaft führt selbst federführend oder als Mitveranstalter Tagungen, Vorträge und andere Aktivitäten aus, die dem Zweck und der Aufgabe dienlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Landsmannschaft sind:
 - a) die Landesverbände,
 - b) die Heimatkreise
Heimatkreise sind Vereinigungen und Zusammenschlüsse, die Personen vertreten, die aus dem bis 1945 zur Provinz Brandenburg gehörenden Gebiet östlich von Oder und Neiße stammen, einschließlich der Kreise Arnswalde und Friedeberg.
 - c) berufene Personen gemäß § 5 (2) d) der Satzung.
- (2) Natürliche Personen, die nicht bereits Mitglied eines Landesverbandes oder Heimatkreises sind, können Mitglied der Landsmannschaft werden (Direktmitglied oder Direktmitgliedschaft). Die Direktmitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands nach vorheriger Anhörung des Direktmitglieds erworben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Jedes Direktmitglied zahlt einen Beitrag, der von der Bundesversammlung Ostbrandenburg/Neumark e.V. festgelegt wird.
- (4) Soweit die Satzung der ordentlichen Mitglieder gem. § 3 (1) a) und b) ihrem Sinne nach mit der Satzung der Landsmannschaft Ostbrandenburg/Neumark e.V. nicht übereinstimmt, haben die Bestimmungen der Satzung der Landsmannschaft Ostbrandenburg/Neumark e.V. Vorrang.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- (6) Die Direktmitgliedschaft und die Mitgliedschaft berufener Personen gem. § 5 Abs. (2) c) und d) endet durch Tod, Austritt bei vierteljährlicher Kündigung zum Jahresende oder durch Ausschluss durch den Vorstand bei verbandsschädigendem Verhalten.
- (7) Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds, eines Direktmitglieds oder eines berufenden Mitglieds gem. § 5 Abs. (2) d) entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der

teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Ein solcher Beschluss bedarf der mehrheitlichen Bestätigung durch die nachfolgende Bundesversammlung. Deren Beschluss ist endgültig.

§ 4 Organe

Die Organe der Landsmannschaft sind:

- a) die Bundesversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Die Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32 bis 37 BGB.
- (2) Die Bundesversammlung besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Delegierten der Heimatkreise und Landesverbänden,
 - c) den gewählten Vertretern der Direktmitglieder gemäß § 6,
 - d) bis zu höchstens vier Persönlichkeiten, die sich um die Landsmannschaft verdient gemacht haben und von der Bundesversammlung mit Zweidrittel- Mehrheit berufen worden sind.
Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Bundesversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit der Landsmannschaft. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes, der bis zur Konstituierung des neugewählten Vorstandes im Amt bleibt,
 - d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern und einem stellvertretenden Rechnungsprüfer, die nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie können bis zu dreimal hintereinander wiedergewählt werden,

- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für die Landesverbände, die Heimatkreise sowie die Direktmitglieder.
 - f) die Festsetzung des Delegiertenschlüssels für die Gliederungen nach § 5 Abs. (2) b) und c).
 - g) die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung der Landsmannschaft sowie Bestätigung eines Ausschlusses gem. § 3 Abs. 6) und 7) dieser Satzung.
- (4) Die Bundesversammlung tritt einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Jahres, zusammen.
 - (5) Die Bundesversammlung wird vom Bundessprecher mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 - (6) Anträge an die Bundesversammlung können von den Landesverbänden, den Heimatkreisen, den gewählten Vertretern der Direktmitglieder sowie allen Mitgliedern der Bundesversammlung gestellt werden.
Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Bundesversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (7) Stimmübertragung unter den Mitgliedern der Bundesversammlung ist mit schriftlicher Vollmacht des entsendenden Mitgliedsverbandes möglich, jedoch kann kein Mitglied neben seiner eigenen Stimme mehr als zwei weitere Stimmen wahrnehmen.
 - (8) Das Stimmrecht eines Heimatkreises oder Landesverbandes ruht, wenn dieser mit seiner Beitragszahlung um mehr als ein volles Quartal im Rückstand ist.
 - (9) Die Bundesversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Dieser ist zu den Sitzungen aller Organe der Landsmannschaft einzuladen, hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Vertretung der Direktmitglieder in der Bundesversammlung

- (1) Alle Direktmitglieder, die nicht durch einen Landesverband oder Heimatkreis vertreten sind, werden durch das offizielle Mitteilungsblatt der Landesmannschaft mindestens acht Wochen vor der Bundesversammlung vom Bundesvorstand zu einer Zusammenkunft eingeladen. Ordentlich geladene Zusammenkünfte sind stets und unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Bei dieser Zusammenkunft wird für je 50 angefangene Direktmitglieder gem. §6 Abs. (1) aus ihren Reihen je ein Vertreter, maximal jedoch 3 Vertreter für die Bundesversammlung gewählt.
- (3) In Absprache mit dem Bundesvorstand kann die Bestellung der Vertreter für die Bundesversammlung auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
- (4) Die Namen und Adressen der gewählten Delegierten sind bis spätestens vier Wochen vor der Bundesversammlung an den Bundesvorstand zu melden.
Den gewählten Delegierten sind die notwendigen Unterlagen für die Bundesversammlung unverzüglich zu übersenden.
- (5) Anträge, die von der Versammlung der Direktmitglieder für die Bundesversammlung beschlossen werden, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Bundessprecher,
 - b) bis zu zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bundessprechern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem von den Heimatkreisen gewählten Vertreter,
 - e) dem von den Landesverbänden gewählten Vertreter.

Die unter a) bis c) genannten Mitglieder müssen von der Bundesversammlung gewählt werden.
Die unter d) + e) genannten Mitglieder müssen von der Bundesversammlung bestätigt werden.

- (2) Der Bundessprecher ist Repräsentant der Landsmannschaft und vertritt gemeinsam mit einem durch den Vorstand gewählten stellvertretenden Bundessprecher die Landsmannschaft im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, an Sitzungen der Organe der Landsmannschaft und ihrer Mitgliederverbände teilzunehmen.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger.

Bei Ausscheiden des Bundessprechers übernimmt der vom Vorstand als Mitbeauftragter nach § 26 gewählte stellvertretende Bundessprecher bis zur nächsten Bundesversammlung dieses Amt.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Die Bundesversammlung und der Bundesvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Organe und der Zusammenkünfte der Direktmitglieder werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Landsmannschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder.
- (4) Beschlüsse der Landsmannschaft sind für die Heimatkreise und Landesverbände bindend.

- (5) Über die Bundesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Wahlen werden grundsätzlich mit geheimer Stimmangabe durchgeführt. Erfolgt kein Widerspruch, ist mit Ausnahme der Wahl des Bundessprechers offene Stimmabgabe zulässig.
- (7) Alle Wahlen erfolgt auf drei Jahre. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neugewählten Vorstandes im Amt.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Die Landsmannschaft gibt ein Mitteilungsblatt heraus.
- (2) Sollte der Vorstand eine weitere Zeitung oder Zeitschrift als Veröffentlichungsorgan der Landsmannschaft festlegen, regelt er durch Vereinbarung die Veröffentlichung von Verlautbarungen der Landsmannschaft und ihrer Organe.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Landsmannschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die soziale und kulturelle Betreuung der aus ihren Heimatgebieten vertriebenen Menschen und der dort lebenden deutschen Minderheit.
- (2) Die Landsmannschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Landsmannschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landsmannschaft.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Landsmannschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung oder Wegfall des Zwecks

- (1) Bei Auflösung der Landsmannschaft Ostbrandenburg/Neumark e.V. oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das etwa vorhandene Vermögen an die „Stiftung Brandenburg“, die es ausschließlich gemäß § 2 Abs. (1) dieser Satzung zu verwenden hat. Im Auflösungsbeschluss ist der genaue Verwendungszweck festzulegen. Dieser Beschluss tritt erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt in Kraft.
- (2) Bei Auflösung von Heimatkreisen und Landesverbänden ist vorhandenes heimatliches Material und sonstiges archivalisches Material der „Stiftung Brandenburg“ zu übereignen.
- (3) Vorhandenes Vermögen der sich auflösenden Heimatkreise oder Landesverbände fällt an die Landsmannschaft Ostbrandenburg/Neumark e.V.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.